



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: „Paraphora“ - Open Air Veranstaltung  
Datum/Uhrzeit: 10.06.2026, 16:00 Uhr – 22:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Wiese am Burgauer Weg, Höhe Haferbrücke

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Immissionsschutz

- 1.1. Die Musikanlage ist in der Südecke mit Abstrahlrichtung Nordwesten aufzustellen (siehe Anlage).
- 1.2. Es ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- 1.3. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.4. Der Veranstalter hat in der Nachbarschaft zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervortreten oder die tiefen Frequenzen der Musik (Bässe) deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des Richtwerts, entsprechend zu reduzieren.
- 1.5. Es sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich des Enzianweg 11, der Kahlaischen Straße 71 und der Gartenanlage an der Stadrodaer Straße durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A),

wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.

- 1.6. Der Veranstalter hat zu dokumentieren, wie die Einhaltung der Auflagen, insbesondere die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte, sichergestellt wurden (insbesondere durch regelmäßige Schalldruckpegelmessungen während der Veranstaltung an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft. Für den Fall von Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft aufgrund der o.g. Veranstaltung dient diese Dokumentation dem Veranstalter als Nachweis.
- 1.7. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.8. Vor der Veranstaltung sind die Anwohnenden und Anliegenden im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung für Beschwerden zu benennen. Die Veranstaltungsleitung muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.
- 1.9. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.

## **2. Naturschutz**

- 2.1. Die Veranstaltung ist strikt auf den Bereich der bewirtschafteten Wiese zu beschränken.  
Der nord-östlich angrenzende Uferbereich mit seinem Gehölzbestand ist während der Veranstaltung deutlich kenntlich zu machen und gegen Betreten zu sichern.
- 2.2. Der Veranstalter hat durch Absperrung/Kenntlichmachung sicher zu stellen, dass keine Veranstaltungsteilnehmende die Wiese an deren süd-östlichem Ende über den dortigen Trampelpfad in Richtung der Biotope verlassen.
- 2.3. Sämtliche Installationen und Absperrungen (z.B. Flatterband) sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.
- 2.4. Der Veranstalter hat die Einhaltung der Absperrungen zu überwachen.

## **3. Gewässerschutz**

- 3.1. Bei Hochwassergefahr darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

- 3.2. Die Veranstaltenden haben sich selbständig über die Pegelstände und die Prognose der Wasserstände zu informieren. Hierzu steht das kostenlose Angebot der Hochwassernachrichtenzentrale zur Verfügung (<https://hnz.thueringen.de/hw2.0/>).
- 3.3. Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Saale bzw. deren Uferbereich (10 Meter ab Böschungsoberkante bzw. mit Gehölzen bestandener Uferstreifen) nicht verunreinigt und der Uferbewuchs nicht beschädigt wird.
- 3.4. Es dürfen keine baulichen Anlagen innerhalb des Gewässers oder in dessen Gewässerrandstreifen errichtet werden, auch nicht vorübergehend.
- 3.5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind umgehend alle abschwemmbaren Gegenstände aus dem überflutungsgefährdeten Bereich zu entfernen.

#### **4. Abfallwirtschaft**

- 4.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 4.2. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallender Müll und Abfall sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen bzw. zu entfernen.
- 4.3. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 4.4. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

#### **5. Veranstaltungssicherheit**

- 5.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 5.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 5.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 5.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

5.5. Es sind mindestens 2 Toiletten vorzuhalten.

5.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

5.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

5.8. Die gewerbsmäßige Abgabe von Getränken ist nur zulässig, wenn die Anbietenden über eine Reisegewerbekarte verfügen.

5.9. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.